

8-tägige ökumenische Gemeinde- und Kulturreise nach

PORTUGAL

von Dienstag, 10.06.2025 bis Dienstag, 17.06.2025



Torre de Belém, Lissabon



Atlantikküste



Heiligtum von Fátima



Hieronymus-Kloster, Lissabon

Reiseleitung: Pfarrer Martinho Dias Mértola, Gemeindeferentin Sybille Konstanzer und Pastoralreferent Johannes Schramm, Pfullendorf, zusammen mit einer qualifizierten, deutschsprechenden örtlichen Reiseführung

„Hier ... wo das Land aufhört und das Meer beginnt...“ so beschrieb Luis de Camões, berühmter portugiesischer Dichter des 16. Jahrhunderts, die Lage Portugals. Portugal liegt am westlichen Rand Europas und teilt sich mit Spanien die Iberische Halbinsel. Von den 2.047 Grenzkilometern sind 832 Küstenlinie.

Vor über 800 Jahren wurde Portugal als unabhängiges Königreich gegründet. Die portugiesischen Entdeckungen begannen im 15. Jahrhundert und erschlossen nicht nur neue Kontinente, sondern brachten auch die Begegnungen mit bisher unbekanntem Völkern und deren Kulturen. Diese Entdeckungen bereicherten Europa mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Gewürzen, exotischen Hölzern und vielem mehr.

Portugal bietet neben seiner Geschichte eine reizvolle landschaftliche Vielfalt, paradiesische Naturparks, außergewöhnliche Strände, eine große Anzahl an monumentalen Werken und architektonischen Höhepunkten, faszinierende Städte und erlesene Weine.

Entdecken Sie mit uns das schöne Portugal!

Reisennummer: 5PTF0002

Voraussichtliches Reiseprogramm:

1. Tag: Dienstag, 10.06.2025 Anreise / Lissabon

Gemeinsamer Bustransfer von Pfullendorf zum Flughafen Zürich. Flug mit einer Linienmaschine der SWISS International Air Lines von Zürich nach Lissabon (voraussichtliche Flugzeiten: 15.25 Uhr – 17.20 Uhr). Nach Ankunft am Flughafen in Lissabon Empfang durch die örtliche deutschsprachige Reiseleitung. Fahrt über die Vasco-da-Gama-Brücke, die längste Brücke Europas, nach Évora. Hotelbezug für eine Nacht in Évora.

Verpflegung: Abendessen im Hotel / Voraussichtliche Unterkunft: Hotel „Vittoria Stone“

2. Tag: Mittwoch, 11.06.2025 Stadtbesichtigung Évora – Korkfabrik – Beja

Vormittags geht es durch den historischen Stadtkern Évoras (UNESCO-Weltkulturerbe). Die Stadt erstreckt sich malerisch auf einer Anhöhe und zählt zu den bedeutendsten Kunst- und Kulturstädten Portugals. Als einziges erhaltenes Beispiel eines römischen Tempels auf der Iberischen Halbinsel gilt das Wahrzeichen Évoras, der Diana Tempel. Sie besuchen außerdem die Kirche von S. Francisco mit ihrer skurrilen „Knochenkapelle“ und den mit Arkaden gesäumten Praça do Giraldo. Als Nächstes steht der Besuch der Korkfabrik Cortiçarte auf dem Programm. Danach geht die Busfahrt weiter durch die Provinz Alentejo, vorbei an Europa größten Stausee Alqueva bis nach Beja. Hotelbezug in Beja für eine Nacht.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen / Voraussichtliche Unterkunft: Hotel „Bela Parque“

3. Tag: Donnerstag, 12.06.2025 Beja – Alcacer do Sal – Lissabon (Santo Antonio Abend)

Nach dem Frühstück Besichtigung der Stadt Beja. Die Stadt wurde von den Römern unter Julius Cäsar gegründet und war danach während mehr als 400 Jahren eine Maurische Hochburg. Besichtigung des mittelalterlichen Castelo de Beja. Danach geht die Busfahrt in Richtung Alcacer do Sal. Hier werden wir empfangen und feiern gemeinsam eine Messe in der alten Pfarrkirche unseres Pfarrers. Weiter geht es in Richtung Lissabon durch das Gebirge des Arrabida Nationalpark, von wo aus wir eine beeindruckende Sicht über eine der schönsten Landschaften Portugals haben. Im Herzen von Arrabida befindet sich ein Familien Weingut. Besichtigung und kleine Weinverkostung inklusive. Krönender Abschluss des Tages ist der Ausblick über Lissabon von der Plattform der Christusstatue, bevor wir über die Brücke des 25. April passieren. Hotelbezug für vier Nächte in Lissabon.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen / Voraussichtliche Unterkunft: Hotel „Fenix Urban“

4. Tag: Freitag, 13.06.2025 Lissabon

Vormittags erleben Sie bei einem Stadtrundgang durch Lissabon die reiche Geschichte und Tradition, die die Straßen der Stadt pflastern. Die Besichtigung beginnt gleich morgens entlang der Praça Marquês de Pombal, der Avenida da Liberdade bis zum Rossio, Hauptplatz in der „Baixa“ Lissabons und Einkaufsviertel mit den berühmten Straßenkaffees, und Alfama, den ältesten Stadtteil Lissabons. Von der über der Stadt thronenden Burg Castelo de S. Jorge haben Sie einen fantastischen Ausblick und unternehmen danach einen Spaziergang bergab zur Kathedrale (Se) und dem Handelsplatz. Nachmittag steht zur freien Verfügung. Lassen Sie das bunte Treiben auf den Straßen und Plätzen einfach in einem Straßencafé auf sich wirken. Am Abend Fado-Abendessen in einem traditionellen Lokal.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen

5. Tag: Samstag, 14.06.2025 Entdecker-Viertel Belém

Am Tejo Ufer liegt das gigantische Denkmal „Padrao dos Descobrimentos“, das anlässlich der portugiesischen Weltausstellung und dem 500. Todestag von Heinrich dem Seefahrer errichtet wurde. Weiter am Fluss liegt der Turm von Belém, das Wahrzeichen der Stadt und UNESCO-Weltkulturerbe (Außenbesichtigung). Danach steht die Besichtigung des Kreuzganges in der imposanten Anlage des Hieronymus-Klosters auf dem Programm. Nach so viel Kultur und Geschichte hat die Gruppe die Möglichkeit um die Ecke die traditionsreiche Bäckerei, die die berühmten Pasteis de Belém oder auch Pasteis de Nata genannt, erfunden hat, zu besuchen. Zum Abschluss des Tages Messfeier in der deutschsprachigen Gemeinde in der Rua do Patrocinio.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen

6. Tag: Sonntag, 15.06.2025 Ausflug Sintra, Cascais und Estoril

Ausflug nach **Sintra**, der ehemaligen Sommerresidenz der portugiesischen Monarchen. Sintra ist bis in die heutige Zeit hinein eine "aristokratische Stadt, umgeben von vielen herrschaftlichen Landsitzen, schönen Wäldern mit zahlreichen Quellen. Besichtigung des Königsplatzes in Sintra. Immer an der Küste entlang führt die Fahrt zum westlichsten Punkt Europas – Cabo da Roca bis man schliesslich das ehemalige Fischerort Cascais erreicht. Im Anschluss fahren wir entlang der Küste von Estoril nach Lissabon zurück.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen

7. Tag: Montag, 16.06.2025 Óbidos – Alcobaça – Batalha – Fatima

Heute verlassen wir die Stadt Lissabon und fahren nach Óbidos. Dieser Ort mit seiner gut erhaltenen Stadtmauer steht in seiner Gesamtheit unter Denkmalschutz. Weiterfahrt zu den beiden Nationalheiligtümern, Alcobaça und Batalha. Alcobaça, die riesige, mittelalterliche Zisterzienserabtei beherrscht das reizvoll, inmitten einer fruchtbaren Landschaft gelegen Städtchen und das Kloster Batalha aus dem 14. Jahrhundert, ist vor allem berühmt für seine unvollendet gebliebene Kapelle. Zum Abschluss unser heutigen Besichtigungsprogramm besuchen wir den Wallfahrtsort Fátima. Nach der Besichtigung Zimmerbezug für eine Nacht im Hotel in Fatima. Abendessen und Übernachtung.

Verpflegung: Frühstück & Abendessen / Voraussichtliche Unterkunft: Hotel „Santa Maria Fatima“

8. Tag: Dienstag, 17.06.2025 Fatima – Nazaré – Flughafen Lissabon/Die Rückreise

Morgens kleiner Rundgang durch Fatima und danach Fahrt an den Atlantik nach Nazaré. Freie Mittagspause für einen Strandspaziergang oder um einen leckeren Fisch in einem der vielen Restaurants in diesem hübschen Fischerort zu genießen. Rechtzeitiger Transfer zum Flughafen Lissabon und Rückflug nach Zürich (voraussichtliche Flugzeiten: 18.10 Uhr – 22.10 Uhr). Nach Ankunft gemeinsamer Bustransfer nach Pfullendorf.

Verpflegung: Frühstück

Programm- und Flugzeitenänderungen bleiben vorbehalten!

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer (inkl. Flughafengebühren/Kerosinzuschlag*)	
Ab 15 Teilnehmern	2.540,00 EUR
Ab 20 Teilnehmern	2.370,00 EUR
Ab 25 Teilnehmern	2.250,00 EUR

Einzelzimmerzuschlag pro Person (nur begrenzt verfügbar):	450,00 EUR
--	-------------------

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Gemeinsamer Bustransfer Pfullendorf – Flughafen Zürich – Pfullendorf
- Betreuung an den Flughäfen, Ausnahme bei Ankunft in Zürich
- Linienflug mit SWISS International Air Lines Zürich – Lissabon – Zürich
- Flughafengebühren/Kerosinzuschlag)*
- 23 kg Freigepäck
- 7 x Übernachtung im Doppelzimmer mit Bad/Dusche und WC in guten Mittelklassehotels (Landeskategorie 4****: 1 x in Évora, 1 x in Beja, 4 x in Lissabon, 1 x in Fatima)
- 7 x Frühstück, 6 x Abendessen im Hotel (ohne Getränke)
- 1 x Abendessen mit Fadoshow in Lissabon (inkl. Getränke)
- 1 x Korkfabrik-Besuch in Alentejo
- 1 Stunde Tuk-Tuk-Fahrt durch Lissabon bis Alfama
- 1 x Weinkellerei-Besichtigung inkl. Weinprobe in Setubal
- CityTax in Lissabon
- Rundreise gemäß Programm in einem modernen, klimatisierten Reisebus
- deutschsprechende qualifizierte örtliche Reiseführung während der gesamten Reise

- Eintritte: Knochenkapelle in Évora, Beja Turm, Burg São Jorge in Lissabon, Hieronymus-Kloster, Königspalast in Sintra, Alcobaça, Batalha.
- Reisesicherungsschein für Pauschalreisen (Insolvenzversicherung)
- Reiseunterlagen

**) Auf Flughafengebühren und Kerosinzuschlag haben wir keinerlei Einfluss. Eventuelle Erhöhungen seitens der Fluggesellschaft vorbehalten!*

Nicht im Reisepreis enthaltene Leistungen:

- Trinkgelder für Busfahrer, Guide und Hotelpersonal
- persönliche Ausgaben
- nicht erwähnte Mahlzeiten und Getränke
- Reiseversicherungen

Tarifstand: 01.10.2024; Preisänderungen sowie eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Einreise: Notwendig ist der für die Dauer des Aufenthalts gültige Personalausweis oder Reisepass.

Anmeldeschluss: 01.04.2025. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Reisebedingungen / Haftung / Rücktritt: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BlassTravel GmbH, Erzbergerstraße 5, 78224 Singen, Telefon 07731-87500, auf der Rückseite der Anmeldung.

Datenschutz: Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns sehr wichtig! Informationen zu den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Formblatt zur Unterrichtung der Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB finden Sie auf unserer Homepage unter www.studienreise.org.

Anzahlung: Wir bitten Sie nach Eingang der Buchungsbestätigung mit Reisesicherungsschein 254,00 EUR pro Person auf das Konto der BlassTravel GmbH, bei der Sparkasse Hegau-Bodensee, IBAN: DE89 6925 0035 0004 8727 68, SWIFT/BIC: SOLADES1SNG, unter Angabe Ihrer Buchungsnummer zu überweisen.

Schlusszahlung: Nach Erhalt unserer Endabrechnung ca. 4 Wochen vor Abreise. Sollte die Reise aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, werden die bereits gemeldeten Teilnehmer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Reise schriftlich informiert und die Anzahlung zurückerstattet.



Anmeldungen & Auskünfte:

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Oberer Linzgau
Pfarrhofgasse 1
88630 Pfullendorf
Tel.: (07552) 922840
Fax: (07552) 9228418
katholisches.pfarrbuero@kirche-pfullendorf.de

BlassTravel GmbH
Erzbergerstraße 5
78224 Singen
Tel.: (07731) 87500
Fax: (07731) 875 090
info@blasstravel.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE

gültig ab 1.8.2008

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Blass Travel GmbH, Erzbergerstr. 5, 78224 Singen, im weiteren Reiseveranstalter genannt, den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder förmlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein im Sinne § 651 k BGB aushändigen.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalter vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt.

2. Bezahlung

a) Mit Vertragsabschluss kann eine verhältnismäßig geringe Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 256,- EUR, gefordert werden. Mit Vertragsabschluss wird ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ausgehändigt. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

b) Die Restzahlung wird fällig wie im Einzelfall vereinbart.

c) Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.b) oder 7.c) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben ist. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- EUR nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

d) Die Unterlagen werden dem Kunden nach seiner Wahl unverzüglich nach Eingang seiner Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution zugesandt oder gegen Zahlung beim Veranstalter/Reisebüro/Institution ausgehändigt bzw. beim Vorbereitungstreffen für die Reise übergeben.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor/bei Buchung selbstverständlich informiert wird.

4. Leistung- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preisänderungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preisänderungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preisänderung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkahrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Errechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

I. Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter)

bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
ab 29 bis 22 Tage vor Reiseantritt	30%
ab 21 bis 15 Tage vor Reiseantritt	35%
ab 14 bis 7 Tage vor Reiseantritt	45%
ab 6 Tage vor Reiseantritt	55%

II. Flugpauschalreise mit Linienfluggesellschaften

bis 61 Tag vor Reiseantritt	10%
bis 41 Tag vor Reiseantritt	25%
ab 40 bis 21 Tag vor Reiseantritt	45%
ab 20 bis 8 Tag vor Reiseantritt	65%
ab 7 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80%
Abreisetag (no show)	90%

III. Omnibus

bis 61 Tag vor Reiseantritt	10%	IV. Bahn	bis 40 Tag vor Reiseantritt	10%
ab 60 bis 22 Tag vor Reiseantritt	25%	ab 39 bis 22 Tag vor Reiseantritt	25%	
ab 21 bis 7 Tag vor Reiseantritt	40%	ab 21 bis 15 Tag vor Reiseantritt	40%	
ab 6 bis 1 Tag vor Reiseantritt	80%	ab 14 Tag vor Reiseantritt	80%	
am Abreisetag (no show)	90%	am Abreisetag (no show)	90%	

5.2. Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausbeschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung) kann der Reiseveranstalter bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben.

I. Bei Flugpauschalreisen mit Bedarfsluftverkehrsgesellschaften (Charter):

bis 29 Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

II. Bei Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften:

1. bei Einzel-IT bis 30 Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

2. bei Gruppen-IT bis 95 Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

III. Bei Omnibus:

bis 22 Tag vor Reiseantritt EUR 52,-

IV. Bei Bahn:

bis 30 Tag vor Reiseantritt EUR 128,-

Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß Ziffer 5.1 und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.3. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden entweder nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist, als die unter Ziffer 5. genannten Stornopauschalen.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegensteht.

Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) *Ohne Einhaltung einer Frist*

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge.

b) *Bis 2 Wochen vor Reiseantritt*

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausbeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

c) *Bis 4 Wochen vor Reiseantritt*

Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu verantworten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu einem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn er dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1. Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen / Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

9.2. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

10. Gewährleistung

A. Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

B. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

C. Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter

erkenntbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

D: Der Reisende kann unbeschadet die Minderung oder die Kündigung wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist unbeschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.4. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.5. Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren nach einem Jahr (§ 651 g Abs. 2 i.V.m. § 651 m Satz 2 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach endet sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter sieht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visum- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

16. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.